

KUNDMACHUNG

Der Gefahrenzonenplan für die Möll (Neubearbeitung) in den Gemeinden Winklern, Mörtschach, Großkirchheim und Heiligenblut – im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung – wird in der Zeit von Freitag, den 20.10.2017 bis Freitag, den 17.11.2017, in den betreffenden Gemeindeämtern und im Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung Wasserwirtschaft Spittal/Drau, Lutherstraße 6 – 8, 9800 Spittal/Drau, während der Amtsstunden öffentlich aufgelegt.

Es steht jedem frei, während dieser Zeit Einsicht in den Gefahrenzonenplan zu nehmen und allenfalls eine Stellungnahme abzugeben.

Für die Kärntner Landesregierung
Abteilung 8 – UA Wasserwirtschaft Spittal/Drau
Dipl.Ing. Stefan Santer



Heiligenblut am 20.10.2017

Betreff: Öffentliche Auflegung des Gefahren-
zonenplanes – Revision 2014-
für die Heiligenblut
gem. §11 Abs. 3, 4 und 9 des Forstgesetzes 1975

KUNDMACHUNG

Der genehmigte Gefahrenzonenplan 1981 der Gemeinde Heiligenblut wurde entsprechend den gesetzlichen Vorschriften einer Revision unterzogen.

Dieser Revisionsplan 2014 wird hiemit gemäß § 11 Abs. 3 und 9 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, durch 4 Wochen und zwar in der Zeit

vom 20.10.2017 bis 20.11.2017

im Gemeindeamt Heiligenblut während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Es wird gemäß § 11 Abs. 4 des Forstgesetzes 1975 darauf hingewiesen, dass jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, berechtigt ist, innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf des Gefahrenzonenplanes – Revision 2014 – schriftlich Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahmen sind beim Gemeindeamt Heiligenblut einzubringen und nicht gebührenpflichtig.



Der Bürgermeister:

[Handwritten signature]

Angeschlagen am 20.10.2017.....

Abgenommen am